

# Laibacher Zeitung.



Nr. 22.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 12, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 16, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 28. Jänner

Injectionsschiff 10 Seiten: 1mal 40 kr., 2mal 50 kr., 3mal 60 kr.; 4mal 70 kr., 5mal 80 kr., 6mal 90 kr., 7mal 100 kr., 8mal 110 kr., 9mal 120 kr., 10mal 130 kr., 11mal 140 kr., 12mal 150 kr.

1874.

## Amtlicher Theil.

### Agiozuschlag

zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichischen Eisenbahnen.

Vom 1. Februar 1874 ab wird der Agiozuschlag zu den hievon betroffenen Gebühren jener Bahnanstalten, welche zur Einhebung eines Agiozuschlages berechtigt sind und von diesem Rechte Gebrauch machen, mit 5 pSt. berechnet. Die zugunsten des Publicums bestehenden Ausnahmen von der Einhebung eines Agiozuschlages bleiben unverändert.

Außerdem wurden noch von der Einhebung eines Agiozuschlages befreit:

Auf der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn die laut Nachtrag VI zu Heft II der allgemeinen Tarife am 1. Jänner 1874, dem Tage der Eröffnung der Strecke Vyssa-Aussig des Ergänzungsgesetzes, eingeführten ermäßigten Tour- und Retourvilletts zwischen Aussig und den Stationen bis incl. Melnik (T. R. B. V.) einerseits und Prag andererseits, für Tourvilletts zwischen Aussig und Prag und für Tour- und Retourvilletts zwischen den Stationen der Strecke Jglau-Prag unter einander, ferner die am gleichen Tage wirksam gewordenen Tarife für den directen Kohlentransport aus dem Buschthaberden Kohlenbecken und von der Aussig-Teplitzer Bahn nach Stationen der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und südnorddeutschen Verbindungsbahn, beziehungsweise auch der k. k. priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn, endlich zufolge des III. Nachtrages zu den Stations-tarifen für Eil- und Frachtgut die Transport-, Manipulations- und Lagergebühren für Güter der Klassen A, B und C die Nachnahmeprovisionen, die Lieferzeit-Versehrungsprämien, die Gebühren für Gestüppwerke der Staats-Pferdezuuchtanstalten, das Auf- und Ablegengebühr, das Kuegeld für Zurücknahme eines Gutes und das Angeld für Viehtransporte.

In dem am 1. Jänner 1874 wirksam gewordenen Tarife für den directen Eil- und Frachtgüterverkehr zwischen der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. mährisch-schlesischen Nordbahn einerseits und der k. k. priv. mährischen Grenzbahn andererseits die Transport- und Manipulationsgebühren für die Güter der Klassen A, B, C so wie der Specialtarife I und II.

In dem am 1. Jänner 1874 wirksam gewordenen Tarife für den directen Eil- und Frachtgüterverkehr zwischen den Stationen der a. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und der ungarischen Westbahn via Raab-Wien. Die Transport- und Manipulationsgebühren für Güter der Klassen A, B, C so wie alle jene Gebühren, die ausdrücklich in Notenmährung angegeben sind.

Die Gebühren des Ausnahmestandes vom 15. Jänner 1874 für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten und Wahlproducten von Stationen der k. k. priv. Lemberg-Ezernowiz-Jassy-Eisenbahn und der k. k. priv. galiz. Karl-Ludwig-Bahn nach Stationen der a. p. Kaiser-Ferdinands- und mährisch-schlesischen Nordbahn und der k. k. priv. österr. Staatsbahn, etc. etc.

Wien, den 24. Jänner 1874.

## Nichtamtlicher Theil.

### Journalstimmen vom Tage.

Die öffentlichen Blätter fahren fort, sich vorwiegend an leitender Stelle mit den confessionellen Gesetzentwürfen zu beschäftigen.

Das „T. B.“ sagt: „Wir werden die hohen Verdienste des Ministeriums nicht einen Augenblick verkennen. Wir theilen nicht seine Anschauung bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Religion, aber wir geben zu, daß die Regierung innerhalb ihrer Anschauung für den Fortschritt zu wirken sucht. Es bedurfte ihrerseits vielleicht nicht geringer Anstrengung, um mit den confessionellen Vorlagen hervortreten zu können. Es gehörte dazu nicht geringer Muth, denn einflußreiche katholische Kreise möchten die confessionelle Frage am liebsten gar nicht berührt sehen. Das Ministerium ist in eine Action eingetreten, welche den geheimen Intriguen und offenen Angriffen seiner Gegner ein weites Terrain eröffnet. Das Ministerium ist mit seinem conservativen Charakter nicht in Widerspruch getreten, aber es bietet wenigstens die Hand zu den Reformen, die es mit seinen conservativen Ueberzeugungen in Einklang zu bringen vermag.“

Die „Deutsche Zeitung“ spricht den Vorlagen ihre Verdienstlichkeit nicht ab, jedoch müßten obligatorische Eivilhehe und die Eivilstandsregister unbedingt nachfolgen. In der Frage der obligatorischen Eivilhehe, meint das Blatt, sei es nicht die zarte Sorge um den Ausfall der religiösen Weihe, sondern eben nur die trampschaste Furcht; einen weiteren Theil ihrer ohnedies schon durchlöchernten Macht aufgeben, ein neues, weites Gebiet ihres Einflusses, einbüßen zu sollen, was die Proteste und Bannsprüche der römischen Hierarchie in Wahrheit dicitiert.

In den italienischen Blättern begegnen die Vorlagen einer getheilten Würdigung. Die „Gaz. di Trento“ begrüßt dieselben mit bedingungsloser Anerkennung, indem sie den tatsächlichen Verhältnissen des Reiches, dem Geiste der modernen Politik und der fortgeschrittenen Bildung gebührend Rechnung tragen.

Die „Trierer Ztg.“ sagt, daß, wiewohl es noch unendlich sei, über die Tragweite der vorgelegten Gesetzentwürfe der Regierung ein Urtheil zu bilden, dennoch das Nichtvorhandensein einer Reform des Eherechts zu der Annahme berechtigte, daß die liberalen Kreise des Abgeordnetenhauses die Ansicht der Regierung nicht theilen dürften. Und wiederum meint die „Gaz. di Tr.“, daß die besagten Regierungsvorlagen dazu berufen erscheinen, jede Controverse zwischen Staat und Kirche endgiltig zu beseitigen.

Auch über die Action im czechischen Lager liegen uns Journalstimmen vor, die wir kurz reproducieren wollen. Die „Gr. Ztg.“ spricht sich folgend aus: „Nicht die Abstinenzpolitik hat gesiegt, sondern die Autorität der Aitegehen über den Einfluß der Jungen. Gegen solche betrübende und den Constitutionalismus compromittierende Erscheinungen gebe es nur ein Mittel: eine durchgreifende, alle Schichten der Bevölkerung durchdringende, das selbständige Denken ermöglichende Bildung. Erst, wenn überall das Volk selbst zu urtheilen vermag, werden die privilegierten Versüßer des Volkes ihre Rolle ausgespielt haben.“

In den Hauptorganen der czechischen Oppositionspresse wird der Eintritt der slavischen Abgeordneten aus Mähren in den Reichsrath mit Still-schweigen übergegangen. Die „Nar. Listy“ vermuten, daß die Aitegehen dem Beispiele der Mährer folgen und gleichfalls im Reichsrathe ihre Plätze einnehmen werden.

In den böhmischen Journalen ist der Eintritt der slavischen Abgeordneten aus Mähren in den Reichsrath Hauptgegenstand der Discussion.

In der „Narodni Listy“ heißt es: „Die mährischen Declaranten sind in den Reichsrath gegangen. Seit vierundzwanzig Stunden sitzen sie in demselben Parlamente, gegen dessen Beschlüsse noch vor einem halben Jahre ganz Mähren mit uns laut und feierlich protestirt hat. Als Vertreter des slavischen Volkes in Mähren setzten sie sich auf die äußerste Rechte des constitutionellen Parlaments und leisteten das Gelöbniß auf die Dezemberverfassung. Mit dem Schritte über die Schwelle des Reichsraths verließen sie den heimischen Boden, jenen einzigen Boden, auf dem wir unüberwindlich ein antaus waren und betraten den Boden eines fremden Rechts, aus dem die Kraft des Fremdlings, des Wider-sachers erwächst. In Wahrheit, durch den Entent der mährischen Abgeordneten in den Reichsrath hat die stitliche Kraft unserer Opposition einen empfindlichen und, was Gott verhüten möge, verhängnisvollen Schlag erlitten. Und möge Dr. Prajatz sich im Reichsrathe noch mehr verwahren, was nützt das alles, wenn er in demselben sich als Vertreter der Mährer befindet, wenn er da das Gelöbniß auf die Dezemberverfassung leistet? Durch den bloßen Eintritt in eine mährische Versammlung, die sich das Recht anmaßt, Gesetze zu geben für die Länder der böhmischen Krone und deren Geschichte zu entscheiden, haben die mährischen Abgeordneten die Grundlage unseres Staatsrechts preisgegeben und begaben sich der allmächtigen Waffe des Rechts, die sie bisher mit uns gegen die Giltigkeit alles dessen hatten, was der deutsche Parlamentarismus seit zwölf Jahren in unsern Ländern gethan hat. Von heute an sind sie Genossen des Spieles in Wien, von heute an sind sie nur noch eine überstimmte parlamentarische Minorität, aber keine unerlegene und unüberwindene Opposition mehr. Und nicht der Apparat der directen Wahlen, ein anderer Magnet war es, der die mährischen Abgeordneten vom heimischen Boden nach Wien gezogen hat. Die Rechtspartei braucht im Reichsrathe gerade jetzt zum Kampfe gegen die neuen confessionellen Gesetze so viel Verstärkung wie möglich, und die Vormänner der mährischen Opposition sind alle Mitglieder dieser österreichischen Rechtspartei, der allerdings die kirchlichen

Interessen über alles andere gehen. Den Zwecken und Zielen dieser Partei unterworfen sich also offenbar auch die Abgeordneten des mährischen Volkes; sie leisten derselben hiedurch ohne Widerrede einen wichtigen Dienst, aber ihrem Volke und unserem gemeinsamen Staatsrecht dienen sie hiedurch nicht. Unser Volk in Mähren ist von heute an um eine mächtige Waffe ärmer, um die Waffe unerschütterlicher Ueberzeugungstreue und unversäuerlichen Rechtsbewußtseins.“

Der „Vokol“ begleitet die Mährer auf der neuen Bahn mit der wärmsten Theilnahme und wünscht nur, daß sie nicht in die Lage kommen, nach Schluß der Reichsrathssession auf die Erfolge ihrer Thätigkeit mit denselben Gefühlen zurückblicken zu müssen, wie auf ihre Thätigkeit im Landtage.

Bezüglich der Debatte im Abgeordnetenhause über Antrag Hohenwart billigen die verfassungstreuen Journalen die gefechene Verwerfung des Antrages, indem sie für die Begründung des diesjälligen Beschlusses die Argumentation Herbsts, daß die Reichsbesständigkeit der Verfassung kein discutirbarer Gegenstand sei, acceptieren.

Das „Vaterland“ schreibt: „Wenn man durch die schroffe Ablehnung des Vermittlungsantrages den Böhmern zu imponieren und sie dadurch zur bedingungslosen Unterwerfung bewegen zu können glaubt, so werden sich die verfassungstreuen Staatskünstler sehr bald gründlich enttäuscht sehen. In den maßgebenden Sphären aber sollte die neuerdings erwiesene Partnachigkeit der herrschenden Partei doch neuerdings die Erwägung anregen, daß es in der That auch außerhalb des Reichsrathes eine Arena gibt, in welcher der für das Wohl und die Zukunft Oesterreichs unbedingt notwendige staatsrechtliche Ausgleich zustande gebracht werden kann.“

Der „Volksfreund“ gibt der „katholischen Fraction“, die das Parlament meiden, zu bedenken, daß die Abstinenz auf die Dauer nothwendig zur Impotenz werden müsse, und weist auf die Katholiken in Deutschland hin, die zwar ihr Recht verstimmt sehen, aber sich auf den einzig möglichen Kampfplatz stellen, um auf parlamentarischem Wege zu verbessern, was auf demselben Wege verschlehtet wurde.“

## Politische Uebersicht.

Laibach, 27. Jänner.

Der k. ungarische Handelsminister Zichy legte dem ungarischen Abgeordnetenhause acht Gesetzentwürfe vor, darunter einen Gesetzentwurf über die Einführung des Metermaßes, einen Vergesetzentwurf, Gesetzentwürfe über die Organisation der Landesstatistik und über mehrere Handels- und Schifffahrtsverträge. — Ministerpräsident Szlady legte einen Gesetzentwurf über die Regelung der schwebenden Schuld der ungarischen Ostbahngesellschaft vor, welcher dem vereinigten Eisenbahn- und Finanzausschusse zugewiesen und auf Szlady's Antrag sofort verlesen wurde. In demselben wird die Regierung ermächtigt, die verpändeten 30 Millionen Prioritäten auszulösen; für die Bezahlung der Zinsen und Amortisationsquoten der Prioritätenschuld haftet der ungarische Staat; dagegen ist der Staat berechtigt, die Mobilitäten der Emission der Secondoprioritäten zu bestimmen und die Couponszahlungen, falls das Jahresergebnis nicht ausreicht, aus dem Garantieauschusse zu bestreiten. Zur vollständigen Instruierung der bereits eröffneten Linien leistet der Staat einen Vorkauf von 1.700.000 fl.

Der berliner Berichterstatter des „Daily Telegraph“ telegraphirt diesem Blatte, daß die Schwierigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich noch nicht vollständig geschlichtet seien. Deutschland bestrehe darauf, daß Bischof Plantier wegen seiner directen Beleidigung gegen den Kaiser irgendwie bestraft werde, die französische Regierung aber möchte dies vermeiden. Diese Angelegenheit sei jetzt Gegenstand ernstlicher diplomatischer Verhandlungen. Ein befriedigendes Arrangement wird erwartet. — „L'Etoile Belge“ und andere Blätter melden, daß Fürst Bismarck nach Brüssel Vorstellungen wegen der Haltung des katholischen Clerus und der Sprache der Journale gerichtet habe. Das „Echo du Parlement“ fügt bei, angeblickt der „Prätensionen“ der deutschen Regierung sei die Sachlage ernst, als man glaube.

In der bayerischen Abgeordnetenkammer hat der Abgeordnete Herz beantragt, bis zur nächsten Finanzperiode sämtliche diplomatische Stellen aufzuheben, welche außerhalb des deutschen Reiches mit der Vertretung Baierns betraut sind.

Der Herzog von Broglie hat über die Ausführung des Mairegesetzes in Frankreich ein Circular an die Präfecten erlassen, das gleichzeitig ein Regierungsmanifest ist. Besonders spricht sich dieser Charakter im Schlusse aus, in welchem sich die Regierung bestimmt auf das Gebiet der Verlängerung stellt und den Präfecten anempfiehlt, nur Maires zu wählen, die aufgelegt sind, sich dem siebenjährigen Regime anzuschließen und es zu unterstützen.

Die Auflösung des englischen Parlaments wird von Gladstone mit der unzureichenden Unterstützung motiviert, welche das Ministerium im Unterhause finde, und durch die letzten Wahlerfolge der Conservativen, welche von der Regierung nicht stillschweigend aufgenommen werden könnten. Durch die sofortige Auflösung des Parlaments, anstatt dieselbe noch länger hinauszuschieben, werde die Regierung in den Stand gesetzt, sich ohne Zeitverlust mit den Angelegenheiten des Landes zu beschäftigen. In dem Schreiben wird ferner die sofortige Vorlegung des Budgets verheißen, welches einen Ueberschuß von fünf Millionen Pfund Sterling nachweise. Es sei dadurch die Möglichkeit gewonnen, die Localsteuern herabzusetzen und die Einkommensteuer, sowie die Auflagen auf eine Anzahl von Verbrauchsartikeln abzusuchen.

Die serbische Skupschtina hat das Budget für 1874 angenommen. Die Einnahmen sind mit 34.245,000 Pfastern, die Ausgaben mit 36.180,671 Pfastern festgesetzt und ergibt sich mithin ein Deficit von 1.835,671 guten Pfastern, welches durch die Fonds des Warschagers gedeckt wird.

In der am 25. d. stattgefundenen Sitzung der rumänischen Kammer brachte der Deputierte Jonecu eine Interpellation über die Politik Rumäniens gegenüber der Pforte ein. Der Minister des Aeußern, Boeresco, lehnte die Antwort darauf ab, indem er sich auf seine diesbezüglichen früheren Erklärungen berief. Die Kammer ertheilte sodann der äußeren Politik des Cabinets ein Vertrauensvotum.

### Die confessionellen Vorlagen.

(Schluß.)

§ 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stolzordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzleistungen sind executionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die Staatsverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde. (§ 8.)

§ 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des § 23 in nachstehenden Fällen und in folgender Art gewährt: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, auf Ansuchen des Kirchenvorstehers von der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der diesfalls zuständigen Behörde die Rechtsmäßigkeit der durchzuführen-

den Maßnahmen ausgewiesen wird. b) Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchlichen Untersuchung der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand die Rechtsmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens dargethan wird.

§ 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat.

§ 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist ferner auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

### III In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§ 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. In demselben Gesetze wird bestimmt, inwieweit der Staat gewissen Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt. Abgesehen hiervon bleibt es Sache der Kirche, die Art der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu bestimmen.

### IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§ 31. Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

### V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§ 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben inbetreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende Kirche oder Pfründe beziehen, daß sie durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§ 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Verfügungsrecht des Bischofs eintrete, sind im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§ 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der

Kultus-Verwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisorium zu. (§ 56.)

### VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§ 35. Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken (deselben Ritus) bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gehören oder obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Doch dürfen bei der Ausübung eines solchen Rechts nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken.

§ 36. Insofern für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen.

§ 37. Die näheren Vorschriften über die Constitution und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Beforgung der Angelegenheiten derselben werden der Landesgesetzgebung überlassen.

### VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§ 38. Für die Bebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe — unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung — den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Kultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

§ 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgefordert zu verwalten und zu verrechnen.

§ 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgnis, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgnis nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benötigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten zu bestreiten.

§ 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im allgemeinen nach dem Grundsatz einzurichten, daß an denselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen theilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalten obliegt.

§ 42. In Gemäßheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

## Seuiffeton.

### Wahn und Wahrheit.

Eine Begebenheit aus der Neuzeit, nachzählt von Schmidt. (Schluß.)

#### VII.

Das uralte Schloß der Gräfin lag malerisch auf einer Anhöhe und war auf feudalem Boden im neuesten Style renoviert worden. Dessen reguläres Viereck ist von vier gleichförmigen Thürmen eingefast. Auf den beiden Seiten des Hauptgebäudes liegen die Nebenbauten. Hinter dem Gebäude ein großer Garten mit Glashäusern. Im Gebäude zwei große Höfe. In der Mitte des ersten Schloßhofes steht eine Gruppe von Statuen, zwischen denen Blumenkörbe und Wasserkünste schillern. Den zweiten Hof umzäumen majestätische Platanen. Des Schloßes Vorderseite besteht aus zwei übereinander laufenden Gallerien, welche durch Bronze-Säulen gestützt sind. Die Gänge sind mit exotischen Pflanzen bedeckt. Im Frühjahr gibt dies alles einen feenhaften Anblick von balsamischen Dämpfen gewürzt.

Wir befinden uns an der Reize des Monat Mai. Gegen zwei Uhr nachmittags hält eine Postkutsche im Dorfe, aus welcher der Graf und Doctor R. aussteigen. Ein Diener machte sie durch eine Hinterpforte, zu der er den Schlüssel hatte, in den Park eintreten. Bis hieher hatte der Doctor das beharrliche Schweigen des Grafen nicht unterbrochen. Einige Schritte vor dem Schloße sagte der Graf dem Bedienten: „Weißt du und bist du sicher, daß die Gräfin um diese Stunde auf der Gallerie ist? und wenn ja, kannst du mich so

verbergen, daß ich nicht gesehen werde? Für diesen Fall führst du meinen Freund in das Schloß, wo er warten wird, bis ihm die Gräfin empfangen will.“

Sie machten noch einige Schritte und in dem Maße, als sie sich näherten, verrieth die auffallende Blässe des Grafen seine innere Aufregung. Bei einer Wendung der Allee hielt der Führer an.

„Hier gnädiger Herr Graf, müssen Sie sich verbergen.“

Der Graf schlüpfte in das Gebüsch nächst dem Schloße. Der Diener entfernte einige Aeste mit den Worten: So werden Sie die gnädige Frau Gräfin am besten gewahr.“ Dann entfernte er sich.

Der Graf lauschte mit gepreßtem Herzen und erblickte die Gräfin in einem blauen Morgenanzug, auf einem länglichen Canapé. Ihre Züge waren krankhaft blaß, ihr hageres Gesicht drückte unendliche Sehnsucht aus. Ihre von Trauer umflorten Augen, starrten nach dem nahen Springbrunnen, dessen herabrieselnde Perlen sie zu zählen schien. Ihr ganzes Wesen drückte nach wie vor Anmuth aus. Plötzlich wechselte sie den Platz und brachte zwischen sich und dem Blick des Grafen eine der Balkon-Säulen. Der Lauscher verlor alle Geduld und Klugheit und schob sein Gesicht außerhalb des Gebüsches. Mit einem male begegnete Gräfin Pauline dem Blicke ihres Gatten. Ein Freudenschrei, ein sich Erheben und ein Zusammenstürzen war das Werk eines Augenblickes. Unmittelbar darauf umgaben der Graf und der Doctor mit aller Sorgfalt die ohnmächtige Pauline.

„Unglückseliges Beginnen! Ich habe auch sie getödtet,“ schrie der Graf voll Verzweiflung. Der Arzt hieß ihn sich entfernen, weil er bei ihrem Erwachen neue Erschütterung befürchtete und fügte bei: „Es wäre

von wohlthätigen Folgen, wenn sie auf einige Zeit ihrer Erinnerung verlore.“

Die Gräfin erholte sich und theilte dem Arzte alles mit.

„Er ist hier, sagte sie, ich habe ihn gesehen und seine Gegenwart, nach der ich so sehr gesehnt, hat mich wehe gethan. Ich liebe ihn und doch kann ich das Gefühl, das mich von ihm abstößt, nicht bemeistern, denn ich habe für seine Unschuld keine Beweise. Wie soll ich annehmen, daß seine sonnambulen Anfälle während unserer Bekanntschaft und der Dauer unserer Ehe nur zweimal, aber jedesmal unglücklicher Weise sich geäußert haben. Ich kann meine Zweifel nicht beherrschen und so sehr ich ihn liebe, scheue ich doch den Lasterhaften. Er erregt den Kampf, der mich verzehrt, er leidet gleich mir. Sagen Sie ihm, er möge für die kurze Zeit, die ich noch zu leben habe, mich verlassen.“

Der Doctor belämpfte nicht den bösen Zweifel und der Gräfin Entschluß. Er bedurfte hiezu eines sichtslichen Beweises, woher ihn nehmen? Er versank in tiefes Denken. Plötzlich erhob er sich, sein Blick leuchtete voll Hoffnung, er entfernte sich und kam zum Grafen mit dem Ausrufe: „Mein Freund, ich muß Sie auf ein großes Unglück vorbereiten.“ Der Graf horchte angstvoll. „Die Gräfin will Sie nicht mehr sehen und will nicht an Ihre Schuldlosigkeit glauben. Sie fliehen ihr Entsetzen ein. Sie sagt Ihnen Lebwohl, weil sie nur noch einige Tage zu leben vermeint.“

„O mein Gott, ist ihr Zustand so bedenklich, so bin ich ihr Mörder! Mörder zum zweiten male.“

„Ich fürchte sehr,“ antwortete der Doctor, mit der grausamen Beharrlichkeit eines Arztes, der daran arbeitet, einem Kranken das Leben zu retten.

„Nach den Gewissensstrupeln, welche Ihnen die

§ 43. Die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 44. Die Verwaltung des Bisthums, Kapitel- und Klostervermögens richtet sich nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§ 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den Kirchengesetzen zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens.

§ 46. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§ 47. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Mitaufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet.

§ 48. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Kultusminister.

§ 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Kultusverwaltung angezeigt werden.

§ 50. Bei der Fructificierung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen. Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diocese können im Einverständnisse der staatlichen Kultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§ 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelien.

§ 52. Änderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, welche in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, werden im Verordnungswege verfügt.

§ 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden. Ausnahmsweise kann die staatliche Kultusverwaltung im Einverständnisse mit dem beteiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestehenden in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt.

§ 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine län-

gere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit gewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benötigt wird, so kann die staatliche Kultusverwaltung im Einvernehmen mit dem beteiligten Ordinariate verfügen, daß der dem Durchschnitt der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftungsmäßige Besitzungen verlegt werden.

§ 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Kultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den administrativen Behörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften (§§ 33 und 34).

§ 56. Die Administrativbehörden sind in allen Fällen solchen Streitigkeiten über Leistungen zu Kultuszwecken besetzt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorger erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§ 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen. In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fonds in Mitleidenenschaft steht, von amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der beteiligten Parteien die zur Befreiung der notwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen. Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sodann über die Art ihrer Verteilung ein Einverständnis sämtlicher Beteiligten anzustreben ist. Laßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56).

§ 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfonds. Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

erkannte zugleich, daß der Unfall gleich jenem der verhängnisvollen Nacht sei. Ein Licht der Ausklärung durchdrang sie. Der Graf war ein wirklicher Nachtwandler, sein Zustand war bedauerndswürdig, aber nie schuldvoll. Diese Erkenntnis gab ihr neue Lebenskraft. Sie schlang ihre Arme um seinen Hals mit dem Aussprechen: „Mein Richard, erwache!“ Eine glühende Thräne fiel aus ihre Hand. „Ich verzeihe dir alles und bin künftighin von deiner Schuldlosigkeit überzeugt.“

Der Nachtwandler kam vollends zu sich und der Arzt beobachtete mit der größten Befriedigung das gegenseitig zärtliche Einvernehmen.

## VIII.

Das Glück, die Liebe, die Sehnsucht nach dem Leben, die Ruhe des Gewäthtes, die ärztliche Sorgfalt des Doctors förderten die Genesung der Gräfin. Vierzehn Tage nach diesem Ereignis war sie in voller Reconvalescenz. Den Rest des Sommers brachte das gräßliche Par im Genuße neuer Flitterwochen auf ihrem Landgute zu. Im Winter kehrte sie nach der Stadt zurück.

Der Graf nahm wider seine Wohlthätigkeitswerke auf, von seiner Gattin zärtlich unterstützt. Höchst selten erschienen sie in der großen Welt, denn häusliches Glück flieht geräuschvolle Feste. Den nächsten Frühling eilten sie nach dem Lustschloß, mit dessen Umbau Graf Richard seine Gemahlin überraschte. Dort selbst wurde das neuangebaute Glück fortgesetzt.

Nb die hier erzählte Begebenheit, sich auf deutschem, slavischem oder französischem Boden zugetragen (Ricpera und Wagner haben gleiches erzählt); immer ist die Gelegenheit zu einer pathologischen Studie über die Wirkungen des Somnambulismus hiemit geboten.

## VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§ 60. Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

## Tagesneuigkeiten.

— Se. t. und t. Apostolische Majestät sind den 25. d. M. von Budapest nach Wien zurückgekehrt. — Dem mailänder „Pungolo“ wird aus Wien berichtet: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich beabsichtigt im Frühjahr den Besuch des Königs Victor Emanuel zu erwidern.

— (Reichsrath.) Die Tagesordnung für die 5. Sitzung des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes am Mittwoch, den 28. Jänner d. J., um 11 Uhr vormittags ist folgende: Berlesung des Protokolls. Mittheilung des Einlaufes. 1. Lesung des Gesetzes betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossement übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für letztere eingeräumten Hypothekarrechte. 1. Lesung des Gesetzes betreffend die Anlage von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen. 1. Lesung des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen. 1. Lesung des Gesetzes betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes. 1. Lesung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Schweden und Norwegen, vom 3. November 1873. 1. Lesung des Antrages Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Joh. Ad. Schwarzenberg wegen Ausdehnung der Steuerbefreiung der Neu-, Zu- und Umbauen auf das Land und kleinere Städte. 2. Lesung des Gesetzes betreffend die Bewilligung zur Erwerbung von Grundstücken für das Johann Jakob Freiherr von Roscon'sche Zweicomanß.

— (Civilehe in Oesterreich.) Ein wiener Correspondent der „N. Allg. Ztg.“ weiß zu berichten, daß die obligatorische Civilehe keineswegs zu den Acten gelegt worden sei; nach ihr gewordenen Mittheilungen ist die Vorlage noch in der laufenden Saison wahrscheinlich.

— (Fachschule für Eisenindustrie.) Aus Steyr wird der „Linger Ztg.“ vom 25. d. M. gemeldet, daß die Fachschule für Eisenindustrie am 1. Februar eröffnet werden wird.

— (Verkehr.) Das Postdampfschiff „Thuringia“, Capitän Meyer, ging am 21. Jänner von Hamburg via Havre nach Newyork ab.

## Locales.

— (Notarversetzung.) Der Herr Justizminister hat dem Notar in Festsitz Herrn Anton Kupfen die angeforderte Veretzung nach Eschernembl bewilligt.

— (Zur Effectenlotterie der philharmonischen Gesellschaft.) Von den Gewinnstücken wurden bereits 250 abgeholt. Der Erbs für die der Gesellschaft zugefallenen und von ihr zum Vortheile des Tonhallenbauwesens verkauften Gewinnstücke belaufte sich mit gestrigem Tage auf 1000 fl. Das Vortriebcomité hat abermals eine Serie von 200 Gewinnstücken, darunter proficvolle Gegenstände, Uhren, Silber, Vasen, Lampen, Zuckerbüchsen, Nippachen u. a. zum Verlaufe ausgeschieden; letzterer findet von 8 bis 5 Uhr nachmittags statt.

— (Philharmon. Gesellschaft.) Am nächsten Sonntag findet das zweite Gesellschaftsconcert statt. Programm: 1. „Im Hochlande“, schwedische Ouvertüre von N. Wade. 2. Concert für Piano von C. Reinecke, vorgetragen von Herrn Böhrer. 3. Lieder von Lehmann, Grädoner und Franz, gesungen von Frn. Moravec. 4. Tonbilder für Orchester zu Schillers Glocke von C. Sibr, (das Gedicht gesprochen von Herrn Bauer). 5. Marsch in H-moll von Fr. Schubert, instrumentirt von Vitz. — Jene Abonnenten von Sitzplätzen für die ganze Concertsaison, welche ihre Kammerbillets beim letzten Concerte abgegeben haben, werden von der Direction ersucht, dieselben bei Herrn Raringer wieder in Empfang zu nehmen und künftighin nur vorzuweisen. Von einer Meldung im Falle der Benützung der abonnierten Sitze hat es abzukommen und es wäre nur die Nichtbenützung derselben längstens bis 12 Uhr jedes Concerttages bei Herrn Raringer anzumelden. Uebrigens ist für eine große Anzahl freier Sitze gesorgt.

— (Faschings-Chronik.) Am 8. Februar findet im Hotel Elefant das „Kellner-Kränzchen“ statt. Vonseite des Comités werden bereits die umfassenden Arrangements getroffen, um diesen Abend zu einem recht angenehmen zu gestalten. Küche und Keller werden ganz vorzügliches bieten, um dem Stande der Arrangements Ehre zu machen. — Zu dem Feuerwehrränzchen, das eines der animirtesten und gemüthlichsten Unterhaltungen dieser Carnevalsaison zu werden verspricht, sind auch die Mitglieder der philharmonischen Gesellschaft und des Männerchores derselben geladen. — Der Arbeiterball hat nicht, wie der „Slov. Narod“ berichtet, am 25. d. M. stattgefunden, sondern wird dem Programme gemäß erst am 8. t. M. im Hotel Elefant abgehalten werden.

Tod ihrer ersten Gattin eingestößt, hätten Sie nicht wieder heiraten sollen. Sie haben sich mit einer großen Schuld beladen.“

Von diesem Augenblicke an verfiel der Graf in eine stille Verzweiflung, welche der Doctor absichtlich schürte. Der Graf veränderte sich sichtlich. Seine Haare wurden grau, seine verdüsterten Augen lagerten sich tief. Der Arzt beobachtete theils mit Befriedigung, theils mit Anst; bei der Gräfin dagegen wendete er alle Mittel an, um ihr Leben zu verlängern. Seine Wissenschaft erschöpfte sich, Pauline war dem Tode nahe. Der Doctor brachte dem Grafen die Trauerbotschaft, die ihn nicht mehr zu erschüttern schien. Diese Nacht wachte der Doctor bei der Gräfin und überließ sich, da er sie eingeschlafen sah, selbst der Ruhe. Plötzlich erwachte er, sah die Gräfin im Bette aufsitzen und hörte ein leises Geräusch im Nebenzimmer. Ein Mensch näherte sich. Der Kranke und des Arztes Spannung erreichte den höchsten Grad. Die Thüre öffnete sich. Er erkannte den eintretenden Grafen und stellte sich eingeschlagen. Die Gräfin schien eben auch ihren Gatten zu erkennen, stierte ihn starr an und unterdrückte einen Ausschrei. Sie gewahrte in seiner Hand die Locke, welche er sich am Vorabend seiner Trennung während ihres Schlummers angeeignet hatte.

„Du bist es, mein Richard?“

Der Graf antwortete nicht, kniete aber an ihrem Bette nieder.

„Du hast mich gerufen, Pauline. Ich hörte deine Stimme, die Locke deines Haars auf meiner Brust bringt mich mit dir in magnetische Verührung. Ich bringe sie dir zurück, wogegen ich deine Verzeihung erbitte. Deine Verzeihung ist Gottes Verzeihung.“

Pauline erkannte an Haltung, Stimme und convulsischer Zuckung seinen somnambulen Zustand und

